



MARKTGEMEINDE
**SEEBODEN AM
MILLSTÄTTER SEE**



STRASSENBEHÖRDE SEEBODEN

9871 Seeboden am M. S., Hauptplatz 1

Tel.: 04762 81255 - 21 Fax: 04762 82834

E-Mail: seeboden@ktn.gde.at

Sachbearbeiter: Mag. (FH) Possegger

Datum: 16.04.2026 – Zl.: 640-08/2026-V

Verordnung

der Marktgemeinde Seeboden am M. S. vom 16.04.2026, Zahl 640-08/2026-V, mit der gemäß § 43 Abs. 1a und 44 in Verbindung mit § 90 der StVO 1960, BGBl Nr. 159, i.d.g.F.

Teile des **Süduferweges** (Grundstück 1728/1 KG Seeboden)
zeitweise zwischen 20.04.2026 und 31.05.2026 (an 5 Tagen im Bewilligungszeitraum) für die
Herstellung einer Fahrbahnquerung für Versorgungsleitungen benützt werden

- Die Absicherung bzw. Kennzeichnung der benutzten Fläche hat nach den Bestimmungen der RVS 05.05.44, Regelplan LO3, und der Straßenverkehrsordnung zu erfolgen.
- Für den Radverkehr wird während der Tage der Bauausführung auf Länge des Arbeitsbereiches ein Fahrverbot gem. § 52 Z. 8c StVO – „Radfahren verboten – Schiebestrecke 30m“ – erlassen.
- Absperrungen müssen während der Nachtzeiten bzw. bei schlechter Sicht gem. den gesetzlichen Bestimmungen ausreichend beleuchtet werden.
- Außerhalb der Arbeitszeiten ist die Fahrbahn des Süduferweges auf der gesamten Breite befahrbar zu halten.
- Einsatzfahrzeugen ist im Einsatzfall die Durchfahrt zu ermöglichen (Überfahrplatten o.ä.)
- Künetten, Gräben, Schächte, Gerüste, Abgrabungen udgl. sind gegen Fahrbahn, Gehsteig, Gehweg, Radfahranlagen etc. durch rot-weiß gestreifte Latten, Gitter, Scherengitter o.ä. standfest abzuschränken.
- Die Lagerung von Aushub-, Baumaterial und Schutt sowie das Abstellen und Einsetzen von Baumaschinen und sonstigen Arbeitsgeräten darf nur innerhalb der abgeschränkten bzw. gekennzeichneten Flächen erfolgen. Fahrbahnseitig gelagertes Material ist gegen Abrollen auf die freizuhaltenden Verkehrsflächen zu sichern.
- Offene Künetten, Gruben, Schächte etc. sind so abzusichern, dass ein irrtümliches Betreten oder Befahren vermieden wird.
- Zufahrten, Zugänge zu Häusern, Grundstücken und Betrieben sind in verkehrssicherer Weise, gegebenenfalls durch Überbrückung aufrechtzuerhalten. Bei unvermeidbaren Behinderungen ist das Einvernehmen mit den Anrainern herzustellen.
- Die Durchfahrtsmöglichkeit für die Müllabfuhr an Abfuhrtagen lt. Abfuhrkalender im Anhang ist zu gewährleisten.
- Für die Wiederherstellung des Straßenkörpers und der Fahrbahn sind die Auflagen der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See zwingend einzuhalten. Hierfür ist mit dem Wirtschaftshof und Bauamt der Marktgemeinde der Kontakt herzustellen (Hr. Ing. Lager, 0676/898360300) und die entsprechende Bewilligung einzuholen.
- Als Bauleiter wird Herr Ing. Hubert Gfrerer, erreichbar unter der Mobilnummer 0664/1902703, namhaft gemacht.
- **Anrainer müssen vom Einschreiter über Einschränkungen ihrer Rechte rechtzeitig informiert werden.**

Die Verordnung tritt gem. § 44 leg. cit. mit dem Zeitpunkt der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und wird nach deren Entfernung wieder unwirksam. Übertretungen werden gem. § 99 leg. cit. geahndet.

Straßenbehörde der Marktgemeinde Seeboden am M. S.

Amtstafel der Marktgemeinde Seeboden am M.S.

Angeschlagen am: 17.04.2026

Abzunehmen am: 24.04.2026

Bgm. Thomas Schäufauer

